

## Firmenrecht: §§ 17 ff. HGB

### Einleitung

Die handelsrechtliche **Firma ist nur ein Name**, nicht aber das Unternehmen als solches. Darüber hinaus ist die Firma der Name für den Kaufmann als Unternehmensträger, nicht für das von diesem betriebene Unternehmen selbst

Weil die Firma als der Name des Unternehmens dieses identifiziert, kann sie nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden, § 23 HGB. Umgekehrt ist es jedoch möglich, das Unternehmen ohne die Firma zu veräußern, dann erlischt die Firma und es entsteht eine neue.

Vor der Handelsrechtsreform war das Firmenrecht sehr streng, durch das Handelsrechtsreformgesetz wurde es grundlegend reformiert. Nach neuem Firmenrecht sind generell Personal-, Sach- oder Phantasiefirmen zulässig. Im Hinblick auf die Namensfunktion der Firma ist allerdings erforderlich, dass es sich um eine wörtliche und aussprechbare Bezeichnung handelt, die keine Bildzeichen enthält.

### Firmengrundsätze

#### a) Firmeneinheit

Dieser Grundsatz steht nicht im Gesetz, ist aber allgemein anerkannt. Nach dem Grundsatz der Firmeneinheit darf ein Kaufmann für ein und dasselbe Unternehmen nur eine Firma führen. Mehrere Firmen sind aber bei organisatorisch voneinander getrennten Geschäften desselben Kaufmanns möglich.

#### b) Firmenunterscheidbarkeit

Der Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit hat zwei Ausprägungen:

##### aa) Namensfähigkeit (§ 18 I HGB)

Die vom Unternehmer gewählte Firma muss abstrakt gesehen fähig sein, das Unternehmen zu identifizieren (Namensfähigkeit)

##### bb) Firmenausschließlichkeit (§ 30 I HGB)

Gemäß § 30 I HGB muss sich die Firma darüber hinaus von allen an demselben Ort eingetragenen bereits bestehenden Unternehmen deutlich unterscheiden, i.e. es darf keine Verwechslungsgefahr entstehen.

#### c) Firmenwahrheit

##### aa) Rechtsformzusatz (§ 19 I Nr. 1 HGB)

Zum Grundsatz der Firmenwahrheit gehört zunächst das speziell geregelte Erfordernis des *Rechtsformzusatzes* bei allen Unternehmensträgern, damit deut-

lich wird, ob eine natürliche Person oder eine Gesellschaft hinter der Firma steht.

#### **bb) Irreführungsverbot (§ 18 II HGB)**

Darüber hinaus darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für potentielle Geschäftspartner wesentlich sind, irrezuführen. Ob eine Irreführungsgefahr vorliegt, wird aus der Sicht des durchschnittlichen Angehörigen der betroffenen Verkehrskreise beurteilt.

#### **d) Firmenbeständigkeit (§§ 21-24 HGB)**

Die Firma darf in bestimmten Fällen entgegen dem Gebot der Firmenwahrheit unverändert bestehen bleiben, obwohl sie unrichtig (unwahr) geworden ist. Die Unrichtigkeit kann u.a. darauf beruhen, dass in der Firma der Name des Inhabers enthalten ist und sich dieser geändert hat (§21 HGB), der Inhaber des Handelsgeschäfts rechtsgeschäftlich oder kraft Erbfolge gewechselt hat und der bisherige Eigentümer oder seine Erben eingewilligt haben (§ 22 HGB) oder Gesellschafter ein- oder ausgetreten sind (§24 HGB).

#### **e) Firmenöffentlichkeit (§ 37a HGB)**

Auf allen **Geschäftsbriefen** des Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, müssen seine Firma, der Rechtsformzusatz des § 19 HGB, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

#### **Gebrauch unzulässiger Firmen – Firmenschutz**

In der Regel wird eine unzulässige Firma gar nicht erst in das Handelsregister eingetragen. Es ist jedoch auch nachträglicher Schutz gegeben: Gebraucht ein Kaufmann eine nach den vorgenannten Vorschriften **unzulässige Firma**, kann er gemäß §37 I HGB vom Registergericht zur Unterlassung des Firmengebrauchs durch Festsetzung von Zwangsgeld angehalten werden (**registerrechtliches Firmenmissbrauchsverfahren**). Außerdem können ihn Konkurrenten gemäß § 37 II HGB gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

**Daneben kommen Ansprüche aus dem Namensrecht (§§ 12, 823, 1004 BGB)**, aus dem Markenrecht (§ 15 MarkenG), aus dem Recht der unerlaubten Handlung (§§ 823 I, 1004 BGB) oder aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (§§ 1, 3,13 UWG) in Betracht.